

Der aktuelle Bürgermeisterinnenbrief

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

was für ein fulminanter Sommerauftakt hier in unserem Ort: Ende Mai durften wir über 5000 Gebirgsschützen, Musikantinnen und Musikanten und ihre Marketenderinnen beim Alpenregionstreffen 2024 begrüßen und gemeinsam ein unvergessliches Wochenende erleben. Beinahe direkt im Anschluss dann hießen wir die Schottische Fußballnationalmannschaft mit einer kleinen Feier in der Bayernhalle willkommen und auch diese Bilder gingen in Rekordzeit durch die nationale und internationale Presse. So geht Gastfreundschaft! Ich bin der Meinung, wir haben unsere Kernkompetenz wirklich überzeugend zum Ausdruck gebracht und egal ob Feuer-, oder Torschützen gebührend bei uns in Empfang genommen. Willkommenskultur und Herzlichkeit gegenüber Besuchern



und Gästen, die zu uns nach Garmisch-Partenkirchen kommen ist in unserer DNA festgeschrieben. Da ist es natürlich mehr als selbstverständlich, dass wir auch zehntausende Motorradbegeisterte aus aller Welt bei den BMW Motorrad Days am ersten Juli Wochenende mit offenen Armen und Begeisterung empfangen. Hinter den Kulissen dieser doch herausragenden Großveranstaltungen steckt natür-

lich immens viel Arbeit und Vorbereitung. Jeder noch so scheinbar kleine Schritt muss geplant, organisiert und umgesetzt werden. Sei es die Logistik rund um den Festzug der Schützen, oder die aufwändige Vorbereitung eines Pressezentrum für die Fußballpresse im Eisstadion, ganz zu schweigen von der Herausforderung, quasi fast ohne Vorlauf ein Megaevent wie die Motorrad Days auf die Beine zu stellen.

Daher möchte ich mich von ganzem Herzen bei allen, die vor und hinter den Kulissen so hart arbeiten, dass wir diese Veranstaltungen so professionell und souverän abwickeln können, bedanken! Egal ob im Rathaus, im Bauhof oder bei unseren Töchtern, GaPa-Tourismus oder den Gemeindegewerken. „Vergelt's Gott“ allen, die beinahe Tag und Nacht für den Markt im Einsatz sind! Wir können „Großveranstaltung“

Termine

01.07.2024, 17:00 Uhr	Bau- und Umweltausschuss
02.07.2024, 17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss
04.07.2024, 17:00 Uhr	Sozial- und Ordnungsausschuss
11.07.2024, 17:00 Uhr	Marktgemeinderat

Bürgersprechstunde

04.07.2024, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde
18.07.2024, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde
01.08.2024, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde

03.08.2024 Nächste Ausgabe Bürgerzeitung
– OHNE Amtsblatt

Anmeldungen für die Bürgersprechstunde bitte telefonisch unter 08821/910-3208.

das haben wir in diesem Jahr schon zweimal bewiesen und das geht nur, weil wir ein so großartiges Team sind – Vielen Dank!

Daneben ist aber auch im kleineren Format viel los in Garmisch-Partenkirchen. Vor allen Dingen freue ich mich auch wieder auf die Neuauflage unseres Kulturfestivals GAP.beinand, das Kulturschaffende

aus dem Ort zusammenbringt und Kunst und Kultur für alle auf unterschiedlichste Weise für Groß und Klein hier bei uns erlebbar macht. In diesem Sinne: Genießen Sie die kommenden Veranstaltungen und ich wünsche Ihnen allen ganz viel Spaß dabei.

Ihre Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Kulturfestival
für alle
17.-21. Juli 2024
Garmisch-
Partenkirchen



5 Tage
23 Spielorte
50 Veranstaltungen
100 Partner

**GAP.
beinand**

Musik, Tanz,
Kunst, Medien,
Literatur,
Heimat und
viele mehr!

WWW.GAP-BEINAND.DE



Förderer:



Veranstalter:



Neues aus dem Gemeinderat

Digitales Amtsblatt ab 1. Juli 2024

Eine Neuerung im Hinblick auf die amtlichen Bekanntmachungen des Marktes wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni beschlossen: Das bisher im Kreisboten veröffentlichte Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen wird künftig nur noch in digitaler Form auf der Website des Marktes unter der URL:

<https://markt.gapa.de/digitales-amtsblatt> und in analoger Form an der Amtstafel des Rathauses veröffentlicht. Die bisherigen Veröffentlichungen im Rahmen der Bürgerzeitung wird es ab 1. Juli nicht mehr geben.

Die Bürgerzeitung mit den aktuellen Neuigkeiten aus dem Markt wird aber nach wie vor

regelmäßig erscheinen. Allerdings nicht mehr im Monatsturnus, sondern ca. alle acht Wochen. Mit dieser Änderung entspricht der Markt den Digitalisierungsvorgaben des Bayerischen Digitalgesetzes und kommt den Empfehlungen für die sukzessive Umstellung auf ein E-Government System in Kommunen nach.

GAP.beinand startet am 17. Juli

Vom 17. bis zum 21. Juli ist es endlich soweit: Das „GAP-beinand Kulturfestival für alle“ startet fulminant mit der „La Festa Italiana“ am Eröffnungsabend von 17:00 – 23:00 Uhr. Dann heißt es wieder „Bühne frei“ für innovative, inklusive und vernetzte Projekte heimischer Kulturschaffender für Jung und Alt. Kulturinteressierte, Freunde und Gäste sind herzlich ein-

geladen, sich auf dieses bunte Potpourri der Kultur in den Ortsteilen, Garmisch, Partenkirchen und Burgrain gleichermaßen, einzulassen und einfach zu genießen. Das komplette Programm können Sie auf der Website von GAP.beinand nachlesen www.gap-beinand.de und die Programmhefte sind in der Touristinfo, im Rathaus, GAP-Ticket und bei allen örtlichen

Kultureinrichtungen (Museen, Richard-Strauss-Institut, Büchereien) kostenlos erhältlich. Hier ein paar Highlights im Überblick:

- 17. Juli La Festa Italiana
- 18. Juli Park in Bewegung
- 19. Juli Burgi klingt
- 20. Juli „Beinand“ – der Mitmachttag mit Knödelfest
- 21. Juli Garagenflohmarkt Garmisch-Partenkirchen

Umfrage zur Tourismusakzeptanz

Noch bis Ende Juni heißt es Tourismus mitgestalten. Mit der anonymisierten Tourismusakzeptanz-Umfrage 2024 möchte die GaPa Tourismus GmbH von den Einwohnern und Einwohnerinnen Garmisch-Partenkirchens erfahren, wo der Schuh drückt und wie wir gemeinsam den Tourismus im Ort voranbringen können.



Die Umfrage steht online unter https://dwif.survalyzer.eu/Garmisch_Partenkirchen sowie in gedruckter Form abholbar in der Tourist Information am Richard-Strauss-Platz und an der Rathauspforte zur Verfügung. Die ausgefüllten Print-Exemplare können in der Tourist Information abgegeben werden.

Familienstützpunkt des Landkreises

Für alle Familien im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gibt es Familienstützpunkte. Sie sind Orte zum lockeren Kennenlernen und sie bieten Raum für Austausch und Fragen rund um das Thema Familie. Bei Bedarf können sich Eltern dort auch beraten oder an geeignete Fachstellen vermitteln lassen. Veranstaltungen zu Familienthemen runden das Programm ab. Die vier Familienstützpunkte be-

finden sich in Murnau, Garmisch-Partenkirchen, Oberammergau und Mittenwald. Informationen und weitere Angebote für Familien finden Sie auf www.leben-in-gap.de/familie. Die Familienstützpunkte werden vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen und vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.



AMTSBLATT FÜR DEN MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN | Nr. 10/2024 – Samstag, 22.06.2024

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2024 nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung und Satzung erlassen. Gemäß § 37 Abs. 1 der GeschO für den Marktgemeinderat gilt die Änderung hiermit als bekannt gemacht.

Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen in der Fassung vom 14.05.2020 (GeschO); hier: 1. Änderung; vom 17.06.2024

§ 1 Änderung der GeschO

§ 37 – Art der Bekanntmachung – erhält folgende neue Fassung:

„1)

Satzungen und Verordnungen werden ausschließlich im di-

gital veröffentlichten Amtsblatt (digitales Amtsblatt) des Marktes Garmisch-Partenkirchen über das Internet unter der URL: <https://markt.gapa.de/digitalesamtsblatt> amtlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für sämtliche amtliche Bekanntmachungen die in

ortsüblicher Weise bekannt gegeben sind.

2)

Aus wichtigem Grund (z.B. Ausfall der IT-Technik) kann auch eine Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses erfolgen. Darauf wird nach-

träglich im digitalen Amtsblatt hingewiesen.

3)

Zusätzlich werden rein informatorisch, ohne Rechtswirkung nach Abs. 1, die Bekanntmachungen an der Amtstafel des Rathauses veröffentlicht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der GeschO tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 17.06.2024

gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Herausgabe eines digitalen Amtsblattes für den Markt Garmisch-Partenkirchen

(Bekanntmachungssatzung dig. Amtsbl. Markt GAP) vom 17.06.2024

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in Verbindung mit der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) folgende Satzung:

§ 1

Satzungszweck

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gibt weiterhin ein eigenes Amtsblatt heraus. Um zukünftig den Digitalisierungsvorgaben des Bayerischen Digitalgesetzes zu genügen und in Hinblick auf einen weiteren Ausbau von E-Government-Diensten

erscheint das Amtsblatt ab Rechtskraft dieser Satzung nur noch als digitales Amtsblatt.

§ 2

Verkündung von Rechtsnormen (Ortsübliche Bekanntmachung)

1) Satzungen und Verordnungen werden ausschließlich im digital veröffentlichten Amtsblatt (digitales Amtsblatt) des Marktes Garmisch-Partenkirchen amtlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für sämtliche amtliche Bekanntmachungen die in ortsüblicher Weise bekannt zu geben sind.

2) Aus wichtigem Grund (z.B. Ausfall der IT-Technik)

kann auch eine Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses erfolgen. Darauf wird nachträglich im digitalen Amtsblatt hingewiesen.

3) Zusätzlich werden rein informatorisch, ohne Rechtswirkung nach Abs. 1, die Bekanntmachungen an der Amtstafel des Rathauses veröffentlicht.

§ 3

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Unterliegen amtliche Bekanntmachungen einer gesetzlichen Sonderregelung, so gelten in diesen Fällen diese einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 4

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger

Im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen können weitere Mitteilungen des Marktes und ihrer Unternehmungen veröffentlicht werden.

§ 5

Bestimmung des Bekanntmachungsmediums

1) Das digitale Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen erscheint fortlaufend über das Internet unter der URL: <https://markt.gapa.de/digitalesamtsblatt>

2) Das digitale Amtsblatt ist dauerhaft aufzubewahren.

§ 6

Organisation

Die Redaktion des Amtsblattes obliegt der Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Marktes Garmisch-Partenkirchen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachungssatzung vom 22.04.2004 und ihre Änderung vom 04.11.2004 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 17.06.2024

gez.
Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung gem. 143 Abs. 1 BauGB

Satzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Garmisch“

Beschluss des Marktgemeinderates vom 13.06.2024

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) folgende

Satzung

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

¹Im nachfolgend durch Lageplan in der Anlage gekennzeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. ²Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. ³Das insgesamt 25,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Garmisch“. ⁴Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:4.000 abgegrenzten Fläche. ⁵Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

¹Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. ²Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156a BauGB) finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB kommen nicht zur Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Frist, innerhalb derer die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt 15 Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann die Frist gem. § 142 Abs.3 Satz 4 BauGB verlängert werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft. Die Sanierungssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Gemeindebauamt, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Gar-



Übersichtsplan maßstabfrei

misch-Partenkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen eingesehen werden.

Markt Garmisch-Partenkirchen, 17.06.2024

gez.
Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung Markt Garmisch-Partenkirchen

Wasserrecht; Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Garmisch-Partenkirchen in die Loisach

Den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom

03.06.2024 Az. 34-6323.1.6.1 die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Loisach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rat-

hausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. 2.36 vom 24.06.2024 bis 08.07.2024 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid vom 03.06.2024 wurde der Trägerin des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Bescheid vom 03.06.2024 kann auch auf der Internetseite des Marktes Garmisch-Partenkirchen unter folgendem Link abgerufen werden: <https://markt.gapa.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Rechtlich maßgebend sind gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 Bay-VwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Garmisch-Partenkirchen, den 05.06.2024

gez.
Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung Markt Garmisch-Partenkirchen

über die Bodenrichtwerte 2024 für die Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für baureifes Land und Flächen der Land- und Forstwirtschaft

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Landkreises hat in seinen Sitzungen am 16. und 17. April 2024,

unter Zugrundelegung der Kaufpreissammlung für die Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, die Bodenrichtwerte für unbebaute Grundstücke (baureifes Land) – erschließungsbeitragsfrei – sowie für Flächen der Land- und Forstwirtschaft zum Stichtag **01.01.2024** ermittelt. Die Bodenrichtwertlis-

ten mit Bodenrichtwertkarten werden gemäß § 196 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung – BayGaV – öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung wird im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-

Partenkirchen in der Zeit vom **24.06.2024 bis 26.07.2024**, Zi.Nr. 2.36 ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Jeder Bürger kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10 in Garmisch-Partenkirchen, Auskunft über

die Bodenrichtwerte erhalten. Alternativ können Bodenrichtwerte über das Internet (www.boris-bayern.de) abgefragt werden.

Garmisch-Partenkirchen, den 12.06.2024

gez.
Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 30.04.2024 den 1. Tekturantrag (Bpl.Nr. 2021/345) zur Nutzungsänderung der Tiefgarage in Fahrradabstell- und Lagerräume, zum Anbau eines Kellerraumes, zur Erneuerung und Erweiterung des Pools mit begrünter Überdachung sowie zur Änderung und Erweiterung einer Dachgaube, Grundstück Fl.Nr. 1491/3 Gemarkung Garmisch, Anwesen Zugspitzstraße 76, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 30.04.2024 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den

genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in-

folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenanntem Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach §

80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:
Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen
Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 30.04.2024

gez.
Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen (KU) geben bekannt: Änderung der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz zum 01.07.2024

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,
zum 01.07.2024 ändern wir unsere Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Niederspannungsnetz der Gemeinde-

werke Garmisch-Partenkirchen angeschlossen werden.

Damit tragen wir den geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen Rechnung und können auch in Zukunft die sichere Elektri-

zitätsversorgung weiterhin für Sie gewährleisten.

Die neuen Technischen Anschlussbedingungen sind für Anlagen anzuwenden, die neu an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden bzw.

bei einer Erweiterung oder Veränderung einer Kundenanlage. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage gibt es dabei keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Stromversorgung gewährleistet ist (Bestandsschutz).

Der vollständige Wortlaut unserer Technischen Anschlussbedingungen liegt in unseren Geschäftsräumen aus.

Zudem stehen sie Ihnen im Internet unter www.gw-gap.de als PDF-Dokument zur Verfügung.

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 16.05.2024 die Änderung vom Änderungsbescheid zum Bauantrag (Bpl.Nr. 2022/166) zur Generalsanierung mit teilweisem Abbruch und Neubau der Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen, Grundstück Fl.Nr. 1512/6 Gemarkung Partenkirchen, Anwesen Gamsangerweg 1, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 16.05.2024 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen kön-

nen von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in-

folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgeanntem Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach §

80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:
Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 16.05.2024
gez.
Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 06.06.2024 den Bauantrag (Bpl. Nr. 2024/109) zur Nutzungsänderung der Wohnung 03 im 1. OG links in eine Ferienwohnung, Grundstück Fl.Nr. 1554/0 Gemarkung Garmisch, Anwesen Hochblasenstraße 5, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 06.06.2024 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1,

82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in-

ne Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgeanntem Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach §

80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:
Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 06.06.2024
gez.
Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 14.06.2024 den Bauantrag (Bpl. Nr. 2023/408) zur Erweiterung und Umbau des bestehenden Wohnhauses, Grundstück Fl.Nr. 1529/4 Gemarkung Garmisch, Anwesen Am Kreuzsteg 1, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 14.06.2024 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1,

82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in folge der Klageerhebung ei-

ne Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach §

80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 14.06.2024

gez.

Elisabeth Koch

Erste Bürgermeisterin

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 18.06.2024 den Bauantrag (Bpl. Nr. 2024/025) zur Nutzungsänderung im Dachgeschoss mit Umbaumaßnahmen zu Verwaltungsräumen und Wohnungen, Grundstücke Fl.Nrn. 2466/0, 2468/0 Gemarkung Garmisch, Anwesen Lagerhausstraße 9, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-

Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in folge der Klageerhebung ei-

ne Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach §

80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 18.06.2024

gez.

Elisabeth Koch

Erste Bürgermeisterin